

ANALYSEN·ARGUMENTE·ANSTÖSSE

Der umstrittene Solidaritätszuschlag
Mythen und Fakten

Sonderinformation 62

April 2010

Bearbeitung:
Dr. Olaf Schulemann

Karl-Bräuer-Institut
des Bundes der Steuerzahler e. V.
Berlin, Französische Straße 9-12
Telefon: 030/259396-32
E-Mail: kbi@steuerzahler.de
Internet: <http://www.karl-braeuer-institut.de>

ISSN 1869-0475

Der umstrittene Solidaritätszuschlag

Mythen und Fakten

Inhaltsübersicht

1	Einleitung: Umstrittener Solidaritätszuschlag	1
2	Der Solidaritätszuschlag – eine unendliche Geschichte?	1
3	Vermeintliche Begründungen des Solidaritätszuschlags überzeugen nicht	3
3.1	Irrtum: Der Solidaritätszuschlag diene dem Aufbau Ost	3
3.2	Irrtum: Das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag sei unverzichtbar	8
3.3	Irrtum: Der Solidaritätszuschlag könne umgewidmet werden	9
4	Gute Gründe für einen Abbau des Solidaritätszuschlags	9
5	Fazit: Solidaritätszuschlag überprüfen	12
Anhang		13
	Übersicht 1: Erblastentilgungsfonds und Fonds Deutsche Einheit	13
	Übersicht 2: Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag	14
	Übersicht 3: Ausgaben Solidarpakt I und II	15
	Übersicht 4: Die populärsten Vorurteile bezüglich des Solidaritätszuschlags	16

1 Einleitung: Umstrittener Solidaritätszuschlag

Ende 2009 wurde ein vom Bund der Steuerzahler unterstütztes Verfahren zum Solidaritätszuschlag vom Niedersächsischen Finanzgericht ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.¹ Damit wird die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags vom Gericht grundsätzlich infrage gestellt. Der Solidaritätszuschlag wird seit dem Jahr 1995 (wieder) als Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben, seit dem Jahr 1998 in Höhe von 5,5 %. Gerade diese allmähliche Transformation in eine Dauerabgabe ist es, die berechnete Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags aufkommen lässt.² Der aktuelle Vorlagebeschluss hat die Diskussion um den Solidaritätszuschlag neu belebt. Aus diesem Anlass werden im Folgenden die zentralen Argumente, aber auch die häufigen Missverständnisse bezüglich des Solidaritätszuschlags dargestellt.

2 Der Solidaritätszuschlag – eine unendliche Geschichte?

In den Jahren 1991 und 1992 wurde ein Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von je 3,75 % erhoben.³ Er war auf diesen Zeitraum befristet und wurde „Solidaritätszuschlag“ genannt, weil er „die solidarische Bewältigung nationaler Herausforderungen, die alle Bürger betreffen“⁴ zum Inhalt haben sollte. Der Begriff „Solidarität“ bezieht sich dabei in erster Linie auf die Ausgestaltung der Abgabe, nämlich als Steuer nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip. „Dementsprechend wurde für die Abgabe, die ausnahmslos alle Steuerzahler – entsprechend ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit – belastet, die Bezeichnung ‚Solidaritätszuschlag‘ gewählt.“⁵

Beim Solidaritätszuschlag handelt es sich um eine sogenannte Ergänzungsabgabe. Diese Finanzierungsart steht gemäß Art. 106 GG dem Bund als Finanzierungsinstrument zur Deckung eines *kurzfristigen* Finanzbedarfs zur Verfügung,⁶ entsprechend steht dem Bund allein das Aufkommen zu.

¹ AZ.: 7 K 143/08.

² Ausführlich siehe *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Verfassungswidriger Solidaritätszuschlag, Heft 102 der Schriftenreihe, Berlin 2008.

³ Vgl. Gesetz zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz) v. 24.6.1991, BGBl. I 1991 S. 1318.

⁴ Bundestagsdrucksache 12/220 v. 11.03.1991, S. 6.

⁵ Antwort der Bundesregierung vom 17.01.1997 auf eine schriftliche Abfrage des Abgeordneten Manfred Hampel (SPD) bezüglich der Namensgebung. Bundestagsdrucksache 13/6798, S. 7.

⁶ Vgl. K.-A. Schwarz, in: v. Mangoldt/ Klein/ Starck, GG III, Art. 106, Rdn. 49.

Der Solidaritätszuschlag 1991/92 war Vorbild für die bereits im Jahr 1993 mit gleichem Namen beschlossene Abgabe⁷, die seit dem Jahr 1995 bis heute erhoben wird.

„Zur Finanzierung der Vollendung der Einheit Deutschlands ist ein solidarisches finanzielles Opfer aller Bevölkerungsgruppen unausweichlich. Die Bundesregierung schlägt deshalb mit Wirkung ab 1. Januar 1995 einen – **mittelfristig zu überprüfenden** – Zuschlag zur Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer für alle Steuerpflichtigen vor.“⁸

Indes war das Einzige, was in der Folge einer „mittelfristigen Überprüfung“ gleichkam, die Minderung des Zuschlagssatzes, der zunächst 7,5 % betragen hatte und ab dem Veranlagungszeitraum 1998 auf 5,5 % gesenkt wurde.⁹ Während der Solidaritätszuschlag in seiner zweiten Auflage in der Anfangszeit häufig Gegenstand politischer Auseinandersetzung war, ist die Debatte mit fortschreitender Erhebungsdauer regelrecht eingeschlafen.¹⁰ Der Solidaritätszuschlag scheint offenbar in der Politik selbstverständlich geworden zu sein.

Eine Wiederbelebung der Debatte erfolgte vor allem durch die Aktivitäten des Bundes der Steuerzahler, insbesondere im Jahr 2007. Zum einen hatte der Bund der Steuerzahler bereits damals einen Musterprozess zum Solidaritätszuschlag bis vor das Bundesverfassungsgericht gebracht.¹¹ Zum anderen wurde eine viel beachtete *hypothetische* Gegenüberstellung der Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag mit den Ausgaben für den Solidarpakt II veröffentlicht, denn angeblich würde der Solidaritätszuschlag zur Finanzierung des Solidarpakts dienen. Die Gegenüberstellung ergab, dass, *wenn* man diesen Zusammenhang akzeptieren *würde*, die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag bis zum Jahr 2019 ca. 30 Mrd. Euro höher als die Ausgaben für den Solidarpakt II in dieser Zeit ausfallen würden.¹²

Die Diskussion ist spätestens seitdem wieder in vollem Gange und hat ihren vorläufigen Höhepunkt anlässlich des zweiten Musterprozesses des Bundes der Steuerzahler und der Vorlage beim Bundesverfassungsgericht gefunden.¹³ Derweil geht der „mittelfristig zu überprüfende“ Solidaritätszuschlag in das 16. Jahr seiner Erhebung.

⁷ Vgl. Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms v. 23.6.1993, BGBl. I 1993 S. 944.

⁸ Bundestagsdrucksache 12/4401, S. 51, eigene Hervorhebung.

⁹ Vgl. Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlags v. 21.11.1997, BGBl. I 1997, S. 2743.

¹⁰ Ein Beleg für diese These liefert das Dokumentations- und Informationssystem (DIP) des deutschen Bundestags (unter www.bundestag.de). Während beim Stichwort Solidaritätszuschlag in der 13. Wahlperiode (1994-1998) noch 50 Treffer zu verzeichnen sind, sinkt diese Zahl in der 14. Wahlperiode (1998-2002) auf 6 Treffer, in der 15. Wahlperiode (2002-2005) gar auf 2.

¹¹ Die Verfassungsbeschwerde wurde indes – ohne Begründung – nicht zur Entscheidung angenommen. Vgl. BVerfG, Entscheidung vom 11.02.2008, 2 BvR 1708/06.

¹² Die Berechnungen fanden ein breites Echo in der Presse, vgl. beispielsweise Bild v. 27.07.2007, FAZ v. 28.07.2007, Die Welt v. 28.07.2007, Süddeutsche Zeitung v. 30.07.2007.

¹³ Siehe oben, S. 1, insbesondere Fn. 1.

3 Vermeintliche Begründungen des Solidaritätszuschlags überzeugen nicht

Der Vorlagebeschluss des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 25.11.2009¹⁴ hat erneut die lange überfällige Diskussion über die Zulässigkeit des Solidaritätszuschlags angeregt. Die bei dieser Diskussion vorgebrachten Argumente pro Solidaritätszuschlag verfangen indes nicht.

3.1 Irrtum: Der Solidaritätszuschlag diene dem Aufbau Ost

Eines der hartnäckigsten Vorurteile über den Solidaritätszuschlag ist, dass er an den sogenannten Aufbau Ost gebunden sei und seine Abschaffung einem Ende der finanziellen Förderung der neuen Bundesländer gleichkäme.¹⁵ Dieses Vorurteil entpuppt sich allerdings bei genauerer Betrachtung als vordergründiges Argument. Es ist vielmehr mit dafür verantwortlich, dass die überfällige Diskussion über das hohe Abgabenniveau in Deutschland, zu dem der Solidaritätszuschlag maßgeblich beiträgt¹⁶, nur unzureichend geführt wird.

Exkurs: Die Finanzierung der deutschen Einheit

Unter dem Stichwort Aufbau Ost werden üblicherweise alle Maßnahmen gefasst, die mit der Heranführung der neuen Bundesländer an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den alten Bundesländern im Zuge der Wiedervereinigung verbunden sind. Die Wiedervereinigung stellte die Bundesrepublik vor eine immense fiskalische Herausforderung.¹⁷ Die einigungsbedingten Kosten bzw. Lasten der Einheit verteilten und verteilen sich auf drei Haushaltsbereiche, nämlich erstens auf die Haushalte des Bundes und der westdeutschen Länder und Gemeinden, zweitens auf verschiedene Sondervermögen und drittens auf Haushalte der Sozialversicherung.¹⁸ Durch diese Streuung ist es schwer, den Umfang der Vereinigungskosten präzise zu ermitteln. Gerade die starke Einbeziehung der Sozialversicherungssysteme und die Erhöhung der Staatsverschuldung – vor allem durch den Aufbau der Sonderver-

¹⁴ Siehe Fn. 1.

¹⁵ So – stellvertretend für viele – der Bundestagsabgeordnete Wolfgang Thierse am 26.11.2009 im Kölner Stadtanzeiger: „Wenn Richter über die gesamtdeutsche Solidarität urteilen, dann wird es in Deutschland sehr ungemütlich, dann wird es auch gefährlich.“ Ähnlich der Bundestagsabgeordnete Ralph Lenkert, der auf Nachfrage in einem Schreiben an den Bund der Steuerzahler einen Abbau des Solidaritätszuschlags ablehnt, weil nach seiner Auffassung „eine sozial gerechte Steuer“ sei.

¹⁶ Siehe *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Die Mitte verliert – Nach Tarifkorrektur 2010 erhöhter Nachholbedarf bei Entlastung mittlerer Einkommen, Sonderinformation 57, Berlin 2009, S. 4.

¹⁷ Vgl. beispielsweise *K.G. Deutsch*, Der „Aufbau Ost“ – eine Zwischenbilanz im Jahr 17 der deutschen Einheit, in: *Wirtschaftsdienst*, Nr. 5 2007, S. 284-289, hier S. 286f.

¹⁸ Siehe *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Öffentliche Kosten der Einheit, Sonderinformation 13, Wiesbaden 1991, S. 3.

mögen - verschleiert den Umfang der Vereinigungskosten, die Literatur spricht in diesem Zusammenhang von den „stillen“ Kosten der Einheit.¹⁹ Schätzungen über die gesamten vereinigungsbedingten West-Ost-Nettotransfers betragen für den Zeitraum von 1990 bis heute zwischen 1,3 und 1,6 Billionen Euro.²⁰ Der Löwenanteil wurde dabei über das Sozialsystem gestemmt, allein an sozialpolitischen Transfers sind netto seit der Vereinigung insgesamt ca. 1 Billionen Euro geflossen.²¹

Eine Besonderheit besteht in der umfassenden Nutzung von Sondervermögen, also Nebenhaushalten, die den eigentlichen Haushalt von den Finanzierungskosten entlasten. Herausragend sind hier der Fonds Deutsche Einheit und der Erblastentilgungsfonds.²²

Der *Fonds Deutsche Einheit* wurde 1990 bis 1994 eingerichtet, um den Übergang zu einem gesamtdeutschen Länderfinanzausgleich abzufedern. Er hatte einen Umfang von ca. 82 Mrd. Euro und wurde größtenteils durch einen Anstieg der Nettoneuverschuldung finanziert. Die seit 1995 anfallenden Schuldendienstverpflichtungen werden bis heute vom Bund, den alten Bundesländern und ihren Gemeinden geleistet. Der Fonds selbst ist seit 2005 in der Bundesschuld aufgegangen.

Der *Erblastentilgungsfonds* wurde 1995 eingerichtet und fasste vor allem alte Verbindlichkeiten wie die Finanzschulden der Treuhandanstalt zusammen. Die Zinslasten dieses Fonds, der anfänglich einen Umfang von ca. 171 Mrd. Euro hatte, wurden vom Bund übernommen. Der Fonds wurde formal 2009 nahezu getilgt. Eine materielle, also eine wirkliche Tilgung im Sinne der Rückzahlung der Verbindlichkeiten, erfolgte indes nur zum Teil. Im Umfang von knapp 100 Mrd. Euro wurden die Verbindlichkeiten durch Erhöhung der Bundesschuld ausgelöst.

Die Integration der neuen Bundesländer in die Bundesrepublik erfolgte schnell, seit 1995 sind sie am bundesstaatlichen Länderfinanzausgleich beteiligt. Wie auch bei der Sozialversicherung wird also inzwischen ein Großteil der Leistungen für die neuen Länder innerhalb von gesamtdeutschen Systemen gewährt. Diese Leistungen stehen damit prinzipiell auch westdeutschen Bundesländern zur Verfügung. Die speziell für die ostdeutschen Länder ge-

¹⁹ Vgl. K. Schroeder, Ostdeutschland 20 Jahre nach dem Mauerfall – eine Wohlstandsbilanz. Gutachten für die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM), Berlin 2009, S. 88.

²⁰ Ebenda sowie *Institut für Wirtschaftsforschung Halle*, Transferleistungen für die neuen Länder – eine Begriffsbestimmung, IWH-Pressemitteilung 27/2004 v. 7.7.2004.

²¹ Vgl. K. Schroeder, Ostdeutschland 20 Jahre nach dem Mauerfall – eine Wohlstandsbilanz. (Fn. 19), S. 88.

²² Im Detail siehe Übersicht 1 (S. 13).

währten Maßnahmen machen nur ca. 20 % der gesamten Leistungen aus und umfassen im Wesentlichen die Ausgaben des sogenannten Solidarpakts.²³

Zuschlagsteuer des Bundes ohne Ausgabenbindung

Ein großer Anteil an der Behauptung, der Solidaritätszuschlag sei an den sogenannten Aufbau Ost gekoppelt, liegt in der mehrdeutigen Benennung der Abgabe. Sie erweckt unter anderem den Eindruck, dass die Abgabe direkt dem sogenannten Aufbau Ost diene. Die Bezeichnung der Finanzhilfen an die neuen Bundesländer als „Solidarpakt“ hat dieses Missverständnis kräftig befördert.²⁴

Richtig ist, dass der Solidaritätszuschlag im Zuge der einheitsbedingten Neuordnung der Finanzverfassung, insbesondere des Finanzausgleichs, geschaffen wurde.²⁵ Indes stehen die Einnahmen aus der Ergänzungsabgabe Solidaritätszuschlag allein dem Bund zu. Die eingenommenen Mittel werden dem Haushalt zugeführt und unterliegen keinerlei Zweckbindung. Mit anderen Worten: Es gilt das sogenannte Nonaffektationsprinzip.²⁶

Am trefflichsten hat diesen (nicht-) Zusammenhang übrigens die Bundesregierung selbst auf den Punkt gebracht:

„Die Einnahmen des Bundes aus dem Solidaritätszuschlag dienen, wie alle Steuereinnahmen, zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs. Zwischen den Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag und den Ausgaben des Solidarpakts II besteht kein Zusammenhang.“²⁷

Der Solidarpakt hängt nicht vom Solidaritätszuschlag ab!

Unter dem Namen Solidarpakt werden die Finanzhilfen zusammengefasst, die zur Vollendung der Deutschen Einheit für die neuen Bundesländer gewährt werden. Der sogenannte Solidarpakt I bezeichnet dabei ein Förderpaket mit einem Volumen in Höhe von rd. 105 Mrd. Euro, das in den Jahren 1995 bis 2004 gewährt wurde. Es wurde abgelöst durch den Solidarpakt II,

²³ Vgl. *Institut für Wirtschaftsforschung Halle*, Transferleistungen für die neuen Länder – eine Begriffsbestimmung (Fn. 20). Zum Solidarpakt siehe unten, S. 6.

²⁴ So antwortete beispielsweise die Bundestagsabgeordnete Dr. Marlies Volkmer auf Anfrage des Bundes der Steuerzahler am 07.12.2009: „Ich bin weiterhin der Ansicht, dass der Solidaritätszuschlag erhoben werden muss, um den Solidarpakt bis 2019 zu finanzieren.“ Die Bundestagsabgeordnete Bettina Herlitzius schreibt sogar am 17.12.2009: „Die Mittel des Solidaritätszuschlags sind bis 2019 im Rahmen des Solidarpakts zugesagt.“

²⁵ Vgl. Bundestagsdrucksache 13/6798 (Fn. 5): „Die Einführung einer Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ab 1. Januar 1995 war Teil des sog. Solidarpakt-Kompromisses zwischen Bund und Ländern vom März/April 1993.“

²⁶ Vgl. § 7 HGrG (Haushaltsgrundsätze-gesetz), § 8 BHO (Bundeshaushaltsordnung).

²⁷ Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 27.07.2007. Vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/6223 v. 09.08.2007, S. 5.0

durch den in den Jahren 2005 bis 2019 insgesamt Transfers des Bundes in Höhe von ca. 156 Mrd. Euro vorgesehen sind.²⁸ Schon die Namensgebung signalisiert die politisch motivierte Nähe zum Solidaritätszuschlag. So hat der ehemalige Bundesfinanzminister Eichel anlässlich der Fortschreibung des Solidarpakts erklärt, dass es den Zuschlag „so lange geben (wird), bis wir annähernd gleiche Lebensverhältnisse geschaffen haben“. Diese Aussage ist jedoch irreführend, denn der Fortbestand der Finanzhilfen für die neuen Bundesländer ist nicht an den Fortbestand des Solidaritätszuschlags gebunden.²⁹

Doch selbst, wenn man sich auf die politische Argumentation einlasse und – *hypothetisch* – annähme, der Solidaritätszuschlag diene der Finanzierung des Solidarpakts II, zeigt sich ein Ungleichgewicht. Stellt man nämlich das für die Jahre 2005 bis 2019 festgeschriebene Finanzierungsvolumen des Solidarpakts II den zu erwartenden Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag gegenüber, so erweist sich der Solidaritätszuschlag als zu hoch. Während der Solidarpakt II ein Volumen von insgesamt 156 Mrd. Euro umfasst, wird der Solidaritätszuschlag in diesem Zeitraum voraussichtlich (nach konservativer Schätzung) gut 188 Mrd. Euro einbringen.³⁰ Es ergäbe sich also mindestens ein Betrag in Höhe von rd. 32 Mrd. Euro, um den der Solidaritätszuschlag, über die Laufzeit des Solidarpakts II betrachtet, zu hoch bemessen wäre.

Indirekte Belastung des Bundes durch Transferleistungen an die Sozialversicherung?

Zur Rechtfertigung des Solidaritätszuschlags wird deshalb zusätzlich angeführt, dass der Bund neben den Mitteln für den Solidarpakt an weiteren Finanzierungen beteiligt sei, vor allem durch die Zuschüsse zu den Sozialversicherungen. Dabei wird regelmäßig auf „weitere umfangreiche Zahlungen“³¹ aus dem Bundeshaushalt verwiesen. Die fortgeschrittene Integration der neuen Bundesländer in gesamtdeutsch geltende Systeme hat indes zur Folge, dass inzwischen kaum noch zwischen Ost und West unterschieden wird, beziehungsweise unterschieden werden kann.³² In der Zwischenzeit die sind die meisten Sozialversicherungssysteme soweit vereinheitlicht, dass eine Trennung nach alten und neuen Ländern kaum noch

²⁸ Siehe unten, Übersicht 2, S. 14.

²⁹ Vgl. C. Fuest, Solidaritätszuschlag abschaffen? In: Wirtschaftsdienst Nr. 8/2007, S. 492, vgl. bereits Bundestagsdrucksache 13/8701, S. 6.

³⁰ Siehe Anhang 1.

³¹ Bundestagsdrucksache 16/6223 v. 09.08.2007, S. 4.

³² Vgl. *Institut für Wirtschaftsforschung Halle*, Transferleistungen für die neuen Länder – eine Begriffsbestimmung (Fn. 20).

möglich ist. So wird beispielsweise bei den statistischen Erhebungen der Krankenkassen seit 2008 keine Unterscheidung mehr nach Ost und West vorgenommen.³³

Die Transferzahlungen aus dem westdeutschen Beitragsaufkommen in den Sozialversicherungszweigen dienen der Finanzierung der Leistungen in den neuen Bundesländern, soweit das dortige Beitragsaufkommen dazu nicht ausreicht. Insofern ist der West-Ost-Transfer ein finanzierungstechnischer Ausgleich. Je nach regionaler Abgrenzung ließen sich auch in den alten Bundesländern rechnerische Beitragstransfers konstruieren. Die Umverteilung von Beitragsmitteln aus Regionen mit hohem Beitragsaufkommen in solche mit hohem Leistungsaufkommen ist in Umlagesystemen, wie denen der Gesetzlichen Sozialversicherung, ein normales Phänomen.³⁴

Einzig bei der Gesetzlichen Rentenversicherung kann noch eine bedeutsame Trennung zwischen Ost und West festgestellt werden, denn es gelten nach wie vor für Versicherte in den alten und neuen Bundesländern unterschiedliche rentenrechtliche Regelungen.³⁵ Doch selbst hier wird seit dem Jahr 2005 der West-Ost-Finanztransfer nicht mehr exakt ausgewiesen, sondern kann nur noch geschätzt werden.³⁶

Der im jüngsten Bericht der Bundesregierung zum Stand der deutschen Einheit 2009 aufgeführte Schätzwert für das Jahr 2009 in Höhe von rd. 14,5 Mrd. Euro³⁷ bezeichnet dabei das gesamte Transfervolumen innerhalb der Gesetzlichen Rentenversicherung. Dieses Volumen ist dadurch begründet, dass mit dem Beitritt der neuen Bundesländer zur Rentenversicherung eine Vielzahl von Versicherten in das Umlageverfahren integriert wurde. Es ist das Wesen des Umlagesystems, dass sowohl die erste Rentnergeneration als auch die bereits Erwerbstätigen einen Leistungsanspruch erhalten (das sogenannte „Einführungsgeschenk“), ohne vorher Beiträge entrichtet zu haben, was vor einer Einführung eines Umlageverfahrens auch nicht möglich war. Die West-Ost-Transfers in der Rentenversicherung sind also systemimmanent.³⁸

³³ Vgl. *Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*, Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2009, Berlin 2009, S. 124.

³⁴ Vgl. *Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung*, Jahresgutachten 2004/05, Erfolge im Ausland – Herausforderungen im Inland, Wiesbaden 2004, S. 373ff., siehe auch *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Versicherungsfremde Leistungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung, Heft 86 der Schriftenreihe, Wiesbaden 1998, S. 50.

³⁵ Eine Zusammenführung steht indes schon seit längerem auf der Agenda. Siehe *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Zur Diskussion über die Vereinheitlichung des Rentenrechts aus Beitrags- und Steuerzahlersicht, Rundschreiben Nr. 6 vom 26.03.2009.

³⁶ Vgl. *Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*, Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2009 (Fn. 33), S. 127.

³⁷ Ebenda.

³⁸ Siehe *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Zur Diskussion über die Vereinheitlichung des Rentenrechts aus Beitrags- und Steuerzahlersicht (Fn. 35), S. 11.

Es wird indes regelmäßig ein Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung in den neuen Bundesländern gewährt. Er betrug im Jahr 2009 ca. 8,1 Mrd. Euro. Dieser dient dem Ziel, den Bund an den steigenden Rentenausgaben infolge der demografischen Entwicklung zu beteiligen. Diese Summe ist allerdings kein originärer Beitrag zum Aufbau Ost, denn mit gleicher Zielsetzung wurden der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Bundesländern 2009 gut 30,5 Mrd. Euro vom Bund überwiesen.

Die Bundeszuschüsse zur Sozialversicherung, insbesondere der Rentenversicherung, eignen sich folglich nicht, die Erhebung des Solidaritätszuschlags zu begründen, denn sie sind in der Regel nicht direkt als Hilfen für die neuen Bundesländer zu qualifizieren.

Schlussfolgerung: Opportunismus statt Fakten

Das Gros der Missverständnisse um den Solidaritätszuschlag liegt in seiner mehrdeutigen Benennung. Der schillernde Begriff der „Solidarität“ ist ein Euphemismus und lässt beliebige Interpretationen zu. Vor allem kann Kritik an einer so benannten Abgabe bequem mit dem Totschlagargument, der Kritiker sei „unsolidarisch“, verteidigt werden. So fällt das Urteil über die Namensgebung in der finanzwissenschaftlichen Literatur entsprechend deutlich aus. „Die Bezeichnung ‚Solidaritätszuschlag‘ ist ein Beispiel für die schöpferische und irreführende Bezeichnung, die bei Steuergesetzen gängige Praxis ist.“³⁹ Dabei macht sich die Politik auch die Tatsache zu eigen, dass die Finanzierung der Deutschen Einheit sehr intransparent gestaltet worden ist. Rechtfertigungen, die den Solidaritätszuschlag in die Nähe des Solidarpakts rücken, sind verfehlt. Selbst *wenn* man sich auf diese Diskussion einließe, würde sich der Solidaritätszuschlag als zu hoch erweisen.

3.2 Irrtum: Das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag sei unverzichtbar

Des Weiteren wird die Erhebung des Solidaritätszuschlags damit begründet, dass es aufgrund der angespannten Haushaltslage der Bundesregierung gar nicht möglich wäre, auf das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag zu verzichten.

Diese Aussage ist eher ein Zeugnis mangelnden politischen Gestaltungswillens als ein tragfähiges Argument. So hat beispielsweise das Kieler Institut für Weltwirtschaft (ifw) in einer aktuellen Studie aufgezeigt, dass ein Abbau des Solidaritätszuschlags beispielsweise allein durch Reduzierung der direkten Finanzhilfen des Bundes finanzierbar wäre.⁴⁰ Der besondere

³⁹ D. Brümmerhoff, Finanzwissenschaft, 9. Aufl., München 2007, S. 509, Fn. 1.

⁴⁰ Vgl. A. Boss und A. Rosenschon, Finanzhilfen des Bundes – Eine Bestandsaufnahme, Kiel Working Paper 1567, Oktober 2009.

Charme dieses Vorschlags besteht darin, dass sowohl die Ausgaben für die direkten Finanzhilfen des Bundes als auch das Aufkommen des Solidaritätszuschlags nur den Bund betreffen, er also nicht auf Bereitschaft und Zustimmung der Länder angewiesen ist.⁴¹

3.3 Irrtum: Der Solidaritätszuschlag könne umgewidmet werden

Inzwischen mehren sich Vorschläge, die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag zur Finanzierung von Investitionen in Bildung und Forschung⁴² oder zum Umbau des Gesundheitssystems⁴³ zu verwenden. Doch auch bei diesen Gestaltungen würde die Ergänzungsabgabe genau das Gegenteil dessen werden, was sie sein soll, nämlich eine vorübergehende Überbrückung von Bedarfsspitzen im Bundeshaushalt. Diese Tatsache ändert sich auch nicht, wenn das Aufkommen aus der Ergänzungsabgabe für die Finanzierung anderer, natürlich als eminent wichtig bezeichneter, Ausgaben reserviert würde. Auch bei einem alternativen Verwendungszweck lässt sich nämlich absehen, dass die Ergänzungsabgabe letztendlich doch dauerhaft statt nur vorübergehend eingesetzt wird. Der revolvierende Einsatz zur Finanzierung immer neuer Reformvorhaben ließe die Ergänzungsabgabe zu einer Bundeseinkommensteuer werden, die neben der allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird. Dies ist aber von der Verfassung nicht vorgesehen.

4 Gute Gründe für einen Abbau des Solidaritätszuschlags

Den nicht tragfähigen Argumenten pro Solidaritätszuschlag stehen eine Reihe von Hinweisen entgegen, die für seine Abschaffung sprechen.

4.1 Verfassungsrechtliche Bedenken

Der Solidaritätszuschlag kann nach 16 Jahren inzwischen als Dauerabgabe bezeichnet werden. Dies ist mit den Vorgaben der Finanzverfassung nicht mehr zu rechtfertigen.⁴⁴

Bei gesetzessystematischer Auslegung des Art. 106 GG ergibt sich, dass der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe nur zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen im

⁴¹ Vgl. A. Boss und A. Rosenschon, Finanzhilfen des Bundes (Fn. 40), S. 27. Das ifw schlägt dabei ein schrittweises Zurückführen der direkten Finanzhilfen des Bundes in vier Stufen (25, 50, 75 und 100 %) bei gleichzeitig entsprechender Rückführung des Solidaritätszuschlags vor.

⁴² So haben SPD und Grüne im Bundestagswahlkampf 2009 die Umwidmung in einen „Bildungssoli“ gefordert. Dieses Vorhaben bekräftigten auf Anfrage des Bundes der Steuerzahler viele Abgeordnete der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen.

⁴³ Zur Finanzierung der Gesundheitsreform wird in Teilen der Koalition die Bildung eines „Gesundheitssolis“ erwogen.

⁴⁴ Ausführlich siehe *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Verfassungswidriger Solidaritätszuschlag (Fn. 2).

Bundeshaushalt erhoben werden darf. Der Ergänzungsabgabe kommt nicht die Funktion eines flexiblen Elements bei der Einnahmenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu. Sie hat sich im Vergleich zu den Gemeinschaftssteuern so zu verhalten wie die seltene Ausnahme zur Regel. Diesem Ausnahme-Regel-Verhältnis wird die Ergänzungsabgabe nur dann gerecht, wenn sie ausschließlich als letztes Mittel in außergewöhnlichen Haushaltssituationen vorübergehend eingesetzt sowie in ihrer Höhe und Erhebungsdauer eng begrenzt wird. Zudem verlangt der Rückgriff auf die Ergänzungsabgabe, dass alljährlich geprüft wird, ob ihre Erhebung noch erforderlich ist. Der Solidaritätszuschlag genügt diesen Vorgaben der Verfassung an eine Ergänzungsabgabe in keinem Punkt und ist deshalb wegen Verstoßes gegen Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG verfassungswidrig. Die Belastung der Steuerzahler mit einem verfassungswidrigen Solidaritätszuschlag verstößt offensichtlich gegen Art. 2 Abs. 1 GG (Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit).

Die grundsätzlich zulässige Überbrückungsfinanzierung mit Hilfe eines Solidaritätszuschlags wird zudem für den Steuerzahler immer unzumutbarer, je länger sie anhält. Da die überlange und überhohe Erhebung des Solidaritätszuschlags den Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei weitem überschreitet, verstößt sie gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das Bestandteil des in Art. 20 Abs. 3 GG normierten Rechtsstaatsprinzips ist. Eine Ergänzungsabgabe von der Art des Solidaritätszuschlags muss der Steuerzahler selbst dann, wenn sie verfassungsrechtlich einwandfrei ist, wegen ihres Ausnahmecharakters allerhöchstens für ein oder zwei Jahre ertragen; was darüber hinausgeht, ist unzumutbar, und zwar erst recht dann, wenn zugleich verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Höhe bestehen und der Gesetzgeber die alljährliche Prüfung der Ergänzungsabgabe auf ihre Notwendigkeit unterlässt.

4.2 Hohe Steuer- und Abgabenlast

Die Steuer- und Abgabenbelastung in Deutschland befindet sich seit Jahren auf hohem Niveau. Der Solidaritätszuschlag trägt hierzu bei.⁴⁵ Nicht zuletzt im Angesicht der verfassungsrechtlichen Bedenken ist es deshalb angezeigt, den Solidaritätszuschlag zu überprüfen. Zwar befreit dies den Gesetzgeber nicht von der Pflicht, eine dringend notwendige Reform des Einkommensteuertarifs durchzuführen⁴⁶, eine zügige Senkung oder Abschaffung des Solidaritätszuschlags würde indes unmittelbar zu spürbaren Entlastungen der Steuerzahler

⁴⁵ Siehe *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Die Mitte verliert – Nach Tarifkorrektur 2010 erhöhter Nachholbedarf bei Entlastung mittlerer Einkommen (Fn. 16), S. 4.

⁴⁶ Siehe hierzu *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs, Heft 103 der Schriftenreihe, Berlin 2008.

führen. In diesem Fall wäre es allerdings zwingend notwendig, dass die Finanzierung dieser Maßnahme auf der Haushaltsseite vollzogen wird und die Erhöhung anderer Abgaben oder der Nettokreditaufnahme unterbleibt.

4.3 Überfällige Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Der Solidaritätszuschlag wurde im Zuge der einheitsbedingten Neuordnung der Finanzverfassung, insbesondere des Finanzausgleichs, geschaffen.⁴⁷ Damals standen Bund und Länder unter einem erheblichen zeitlichen und politischen Druck, weshalb eine kurzfristige Übergangsfinanzierung des damaligen erhöhten Finanzbedarfs durchaus vertretbar war, denn es mag aus Anlass der Deutschen Einheit durchaus finanzielle Engpässe beim Bund gegeben haben, insbesondere wegen der Abtretung von Umsatzsteueranteilen an die Länder.

Der gewählte Kompromiss auf Kosten des Bundes, zu dessen Kompensation er das Recht auf die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag reklamiert, ist aber zur Dauerlösung geworden. Er ersetzt nicht die Schaffung einer neuen und dauerhaften Grundlage für die Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Im Gegenteil, solange mit dem Solidaritätszuschlag eine zusätzliche Einnahmequelle des Bundes existiert, ist der Druck, die überkommenen Regelungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich und seiner Finanzierung nachzubessern, gering.

⁴⁷ Siehe Fn. 25.

5 Fazit: Solidaritätszuschlag überprüfen

Der Solidaritätszuschlag ist ein Anachronismus. Er ist weder für die Förderung der neuen Bundesländer substanziell, noch ist sein Aufkommen unverzichtbar. Etwaige Forderungen, ihn gar umzuwidmen und mit seinen Einnahmen Bildung oder Gesundheit zu fördern, verkennen den Charakter einer Ergänzungsabgabe, die nur zur Deckung eines kurzfristigen Finanzbedarfs dienen soll und nicht beliebig zur Finanzierung dauerhafter Staatsaufgaben geeignet ist.

Stattdessen sprechen gute Argumente für die Abschaffung des Solidaritätszuschlags. Allen voran stehen verfassungsrechtliche Bedenken, denn das Finanzierungsinstrument der Ergänzungsabgabe soll nur zur Deckung eines kurzfristigen Finanzbedarfs eingesetzt werden. Die schleichende Umwidmung in eine Dauersteuer ist verfassungsrechtlich bedenklich. Daneben trägt der Solidaritätszuschlag in nicht unerheblichem Maße zur hohen Steuer- und Abgabenbelastung bei. Schließlich steht der Solidaritätszuschlag einer nachhaltigen Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs im Wege.

Es ist höchste Zeit, den Solidaritätszuschlag nüchtern und ohne Vorurteile auf den Prüfstand zu stellen.

Anhang

Übersicht 1: Erblastentilgungsfonds und Fonds Deutsche Einheit

Der **Fonds Deutsche Einheit** wurde 1990 bis 1994 eingerichtet, um den Übergang zu einem gesamtdeutschen Länderfinanzausgleich abzufedern, denn eine sofortige Integration der neuen Bundesländer hätte den bundesstaatlichen Finanzausgleich überfordert. Mit den Mitteln des Fonds wurden nicht zweckgebundene Leistungen an die neuen Bundesländer und ihre Kommunen finanziert. Von den ca. 82 Mrd. Euro wurden gut 48 Mrd. Euro durch eine Netto-neuverschuldung des Bundes aufgebracht, der Rest erfolgte durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt, vor allem aus der Aufstockung der Umsatzsteuer 1993, und aus den Haushalten der alten Länder. Seit 1995 ist der Fonds Deutsche Einheit ein reiner Tilgungsfonds und dient nur noch der Abwicklung der alten Verbindlichkeiten. Von 1995 bis 2005 wurden 50 % des Schuldendienstes zuzüglich eines Betrags von 2,1 Mrd. Euro von den alten Ländern und ihren Gemeinden getragen. Der Fonds ist seit 2005 in der Bundesschuld aufgegangen, als Kompensation wurde 2005 der Umsatzsteueranteil des Bundes erhöht sowie die Leistungen im Länderfinanzausgleich zu Lasten der Länder verringert. Darüber hinaus haben die alten Bundesländer bis zum Jahr 2019 insgesamt jährlich 2,5 Mrd. Euro an den Bund abzuführen, wobei die Gemeinden in den alten Bundesländern beteiligt werden.

Der **Erblastentilgungsfonds** wurde 1995 eingerichtet und fasste, wie der Name intendiert, im Wesentlichen alte Verbindlichkeiten, die aus der Wiedervereinigung entstanden waren, nämlich die Finanzschulden der Treuhandanstalt, die Altschulden der ostdeutschen Wohnungswirtschaft und gesellschaftlicher Einrichtungen sowie Verbindlichkeiten des 1994 aufgelösten Kreditabwicklungsfonds. Der Fonds hatte einen anfänglichen Umfang von ca. 170 Mrd. Euro, der Schuldenhöchststand belief sich auf 181 Mrd. Euro. Die Zinslasten dieses Fonds wurden vom Bund getragen. Zu seiner Tilgung wurden Überschüsse der Bundesbank und die Sondererlöse aus der Versteigerung der UMTS-Lizenzen 2001 eingesetzt, insgesamt rd. 80 Mrd. Euro. Trotzdem gilt der Erblastentilgungsfonds seit 2009 als faktisch getilgt. Die Differenz, knapp 100 Mrd. Euro, wurde durch eine Umschuldung des Bundes finanziert. So mag der Fonds formal getilgt sein, materiell besteht ein nicht unerheblicher Rest in der Bundesschuld weiter.

Übersicht 2: Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag

Zeitraum	Höhe		
	<i>Mrd. DM</i>	<i>Mrd. Euro</i>	
1991	10,5	5,4	
1992	13	6,7	
1993	0,1	0,1	
1994	1,6	0,8	
1995	26,3	13,4	
1996	26,1	13,3	
1997	25,9	13,2	
1998	20,6	10,5	
1999	22	11,3	
2000		11,8	
2001		11,1	
2002		10,4	
2003		10,3	
2004		10,1	
2005		10,3	
2006		11,3	
2007		12,3	
2008		13,1	
2009		12,0	
2010		11,0	
2011		11,4	
2012		12,2	
2013		12,9	
2014		13,1	
2015		13,3	
2016		13,5	
2017		13,7	
2018		14,0	
2019		14,2	
			Summe 2005 bis 2019 in Mrd. € 188,3

Quellen:

Bis 2008 gem. kassenmäßigen Steuerereinnahmen des Bundes, ab 2009 gem. Steuerschätzung Mai 2009, ab 2014 unter der konservativen Annahme einer konstanten Wachstumsrate von 1,6 % (Durchschnittswert der Entwicklung von 1998-2013).

Übersicht 3: Ausgaben Solidarpakt I und II

Der **Solidarpakt I** erstreckte sich auf den Zeitraum von 1995 bis 2004 und hatte ein Volumen von 105 Mrd. Euro.

Die Folgeregelung, der **Solidarpakt II**, ist für den Zeitraum 2005 - 2019 geplant und hat gem. FinAusglG 2005 einen Umfang von insgesamt 156 Mrd. Euro. Er setzt sich aus zwei Körben zusammen:

Der **Korb I** umfasst sogenannte „Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen“ des Bundes an die neuen Bundesländer in Höhe von insgesamt 105 Mrd. Euro. Er dient dem Ausgleich des „infrastrukturellen Nachholbedarfs“ und der „unterproportionaler kommunaler Finanzkraft“ und ist degressiv ausgestaltet, d. h. die Zuwendungen nehmen bis zum Auslaufen der Förderung 2019 stetig ab.

	Berlin	Brandenburg	Meckl.-Vorpom.	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Insgesamt
2005	2,00	1,51	1,11	2,75	1,66	1,51	10,53
2006	1,99	1,50	1,10	2,73	1,65	1,50	10,48
2007	1,97	1,49	1,09	2,71	1,63	1,48	10,38
2008	1,95	1,47	1,08	2,67	1,61	1,46	10,23
2009	1,81	1,36	1,00	2,48	1,50	1,36	9,51
2010	1,66	1,25	0,92	2,28	1,38	1,25	8,74
2011	1,53	1,15	0,85	2,09	1,26	1,15	8,03
2012	1,38	1,04	0,76	1,89	1,14	1,04	7,26
2013	1,24	0,94	0,69	1,71	1,03	0,94	6,54
2014	1,10	0,83	0,61	1,51	0,91	0,83	5,78
2015	0,96	0,73	0,53	1,32	0,80	0,72	5,06
2016	0,82	0,62	0,45	1,12	0,68	0,61	4,29
2017	0,68	0,51	0,38	0,93	0,56	0,51	3,58
2018	0,53	0,40	0,30	0,73	0,44	0,40	2,81
2019	0,40	0,30	0,22	0,55	0,33	0,30	2,10

Der **Korb II** enthält 51 Mrd. Euro für überproportionale Bundesleistungen an die neuen Bundesländer. Ihre Verteilung ist nicht im Vorhinein festgelegt.

Übersicht 4: Die populärsten Vorurteile bezüglich des Solidaritätszuschlags

1. Der Solidaritätszuschlag diene dem Aufbau Ost

Der Solidaritätszuschlag wurde zwar im Zuge der einheitsbedingten Neuordnung der Finanzverfassung geschaffen, die Einnahmen stehen aber allein dem Bund zu. Die eingenommenen Mittel werden dem allgemeinen Haushalt zugeführt und unterliegen keinerlei Zweckbindung. Der sogenannte Solidarpakt, in dessen Rahmen die Finanzhilfen für die neuen Bundesländer geregelt werden, hat außer der Namensähnlichkeit nichts mit dem Solidaritätszuschlag gemein und ist unabhängig von diesem.

2. Der Solidaritätszuschlag werde nur im Westen gezahlt

Falsch. Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe, die auf die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerschuld aller Steuerpflichtigen erhoben wird. Er unterscheidet nicht nach Regionen.

3. Der Solidaritätszuschlag werde von jedem Einkommensteuerzahler entrichtet.

Nicht ganz. Zwar muss prinzipiell jeder, der Einkommensteuer zahlt, auch den Solidaritätszuschlag entrichten, es besteht jedoch eine Freigrenze in Höhe von 972 Euro für Alleinstehende bzw. 1.944 Euro für Ehepaare. Das bedeutet, dass, solange die Einkommensteuerschuld diese Beträge unterschreitet, kein Solidaritätszuschlag anfällt. Diese sogenannte soziale Komponente soll Sorge tragen, dass Steuerzahler mit geringem Einkommen nicht zusätzlich belastet werden. Da bei Überschreiten der Freigrenze der Solidaritätszuschlag auf die ganze Steuerschuld bemessen wird, enthält das Gesetz eine Vorschrift für den sanften Anstieg des Solidaritätszuschlags, denn sonst würden beispielsweise bei einem Alleinstehenden, dessen Steuerschuld von 972 auf 973 Euro steigt, auf einen Schlag 53,51 Euro Solidaritätszuschlag fällig.

4. Warum heißt der Solidaritätszuschlag eigentlich *Solidaritätszuschlag*?

Ursprünglich wurde der Begriff der „Solidarität“ gewählt, weil damit zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass dieser Zuschlag nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip erhoben wird, also alle Steuerzahler nach Maßgabe ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit „solidarisch“ an der Finanzierung beteiligt werden. Erst später wurde bewusst der Eindruck erweckt, die „Solidarität“ beziehe sich auf das Verhältnis von Ost- und Westdeutschland. Die Bezeichnung der Förderpakete für die neuen Länder als „Solidarpakt“ hat diesen Eindruck maßgeblich verstärkt.

Weitere Veröffentlichungen des Karl-Bräuer-Instituts

Schriften:	106	Versicherungsfremde Leistungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung, Februar 2010
	105	Entlastung lebensnotwendiger Ausgaben von der Mehrwertsteuer, März 2009
	104	Hohes Entlastungspotenzial in der Arbeitslosenversicherung, August 2008
	103	Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs, April 2008
	102	Verfassungswidriger Solidaritätszuschlag, Februar 2008
	101	Familienbesteuerung und Splitting, November 2007
	100	Die Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung, März 2006
Sonderinformationen:	61	Steuer- und Abgabenbelastung weiter angespannt, März 2010
	60	Aktuelle Empfehlungen zu Abbau und Ersatz der Gewerbesteuer, März 2010
	59	Börsenumsatzsteuer – Phönix aus der Asche?, Juli 2009
	58	Schuldenverbot für Bund und Länder, April 2009
	57	Die Mitte verliert – Nach Tarifkorrektur 2010 erhöhter Nachholbedarf bei Entlastung mittlerer Einkommen, März 2009
	56	Sonderausgabenabzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, März 2009
	55	Existenzgefährdende Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer entschärfen!, August 2008
	54	Soziale Pflegeversicherung grundlegend reformieren! Dezember 2007
	53	Arbeitslosenversicherung: Entlastung statt Ausbeutung! August 2007
	52	Aussteuerungsbetrag abschaffen!, Juni 2007
	51	Steuer- und Abgabenbelastung im internationalen Vergleich, Mai 2007
	50	Beitragssenkung in der Arbeitslosenversicherung, März 2007
	49	Für eine umfassende Reform der Gesetzlichen Unfallversicherung, Dezember 2006
Stellungnahmen:	32	Zur anstehenden Finanzreform der Europäischen Union, Februar 2009
	31	Öffentliche Personalausgaben, November 2006
	30	Ausgaben für Beamtenpensionen eindämmen, Januar 2006
Sonstige Veröffentlichungen:		Personalausgaben des Bundes weiter abbauen!, Februar 2008

Die vollständige Liste der Veröffentlichungen des Karl-Bräuer-Instituts ist unter www.karl-braeuer-institut.de abrufbar oder kann beim Institut angefordert werden.